

Satzung

der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V. (FWG)

Präambel

Durch die Einrichtung von Verbandsgemeinden wurden den kommunalen Vertretungskörperschaften erweiterte Aufgaben gestellt, die auch von jedem Bürger eine stärkere Mitwirkung in den seinen engeren Lebensbereich betreffenden Angelegenheiten fordern. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eine Freie Wählergruppe gebildet.

Sie soll denjenigen Bürgern, die sich auch auf dieser kommunalen Ebene parteipolitisch nicht binden wollen, Gelegenheit geben, in der Verbandsgemeinde bzw. den zugeordneten Ortsgemeinden im Interesse und zum Besten aller Bürger mitzuwirken. Die Mitglieder der Freien Wählergruppe wollen eine sachbezogene Politik mitverantwortlich gestalten, nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung. Die Freie Wählergruppe ist in konfessionellen und weltanschaulichen Fragen neutral und hat keine ideologischen Bindungen.

Sie gab sich folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V. (FWG)
und hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz eingetragen. (Nr. VR. 1070)

§ 2

Zweck

Die Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V. ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter, wahlberechtigter Bürger, die sich dem Gemeinwohl verpflichtet fühlen und bereit sind, im politischen Bereich ihrer örtlichen Gemeinschaft sowie in der Verbandsgemeinde bei der Bewältigung kommunaler Aufgaben im Interesse und zum Wohl aller Einwohner nach Kräften mitzuwirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO). Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V. kennt nur persönliche Mitglieder. Mitglied des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung alle Bürger werden, sofern sie nach EU-Richtlinien das kommunale Wahlrecht besitzen, ihren Hauptwohnsitz in einer der Gliedgemeinden der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer konkurrierenden Gruppe schließt den Beitritt zur Freien Wählergruppe aus.

Das eintrittswillige Mitglied versichert im Rahmen der Beitrittserklärung ehrenwörtlich, dass es diesbezüglich keine Bindung hat. Sollte eine solche Erklärung sich nachträglich als nicht zutreffend erweisen, so findet § 6 der Satzung Anwendung, der den Ausschluss eines Mitgliedes regelt.

Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins (§8). Dieses Gremium braucht seine Entscheidung nicht zu begründen.

§ 5

Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Freie Wählergruppe ist auf die aktive Mitarbeit aller Mitglieder angewiesen. Die Mitglieder haben deshalb das Recht und die Pflicht, die Interessen der Freien Wählergruppe im Rahmen der ihr gestellten Aufgaben mit Nachdruck zu vertreten. Sie nehmen an der kommunalpolitischen Willensbildung innerhalb der Freien Wählergruppe aktiv Anteil und unterstützen deren organisatorischen Auf- und Ausbau.

Zu den Pflichten eines jeden Mitgliedes gehört die Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in einem Zusatzprotokoll festgehalten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist als Jahresbeitrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Girokonto der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V. zu überweisen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird (zum jeweiligen Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten)
- c) durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechtes,
- d) durch Ausschluss.

Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist der vorsätzliche Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnung der Freien Wählergruppe, wenn dadurch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand (§8). Über den Einspruch eines betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (bzw. der erweiterte Vorstand)
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, bestehend aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Rechnungsführer
- 5) Beisitzer (bei Bedarf)

Die Inhaber dieser Ämter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand). Die Amtszeit des BGB-Vorstandes erstreckt sich im Grundsatz auf die Dauer der Kommunalwahlperiode. Der BGB- Vorstand sollte zeitnah nach einer Kommunalwahlperiode neu gewählt werden. Der erweiterte Vorstand wird gebildet von:

- a) dem BGB-Vorstand
- b) den Mitgliedern der Fraktion in der Verbandsgemeindevertretung
- c) den Vorsitzenden der FWG-Gliederungen in den Ortsgemeinden (Orts- FWG'en)
- d) einem Vertreter der FWG- Mitglieder, in deren Wohnort keine FWG-Gliederung besteht und von diesen berufen wird

Im Verhinderungsfalle sind deren ordentliche Stellvertreter im Vorstand vertretungsberechtigt.

Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte der Freien Wählergruppe zu führen und die kommunalpolitische Arbeit in der Verbandsgemeinde zu organisieren. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beantragen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Zur Vertretung des Vereins nach außen sind je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, statt. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder des Vereins- auch per e-mail- unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsraumes mit einer Einladungsfrist von einer Woche. Die Einladung kann zusätzlich durch Veröffentlichung eines Inserates im amtlichen Organ der Verbandsgemeinde (derzeit Trifelskurier) oder der Tagespresse erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins kann durch Beschluss des Vorstandes jederzeit mit der gleichen Einladungsfrist in gleicher Form einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die gesetzlichen Minderheitsrechte bleiben dabei unberührt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen, sie können andernfalls nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Behandlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Ausgenommen hiervon sind Anträge betreffend die Wahl des Vorstandes, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins, die nur behandelt werden können, wenn sie in der Tagesordnung zur Einladung enthalten sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sich gegen Form und Frist der Einladung kein begründeter und von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit anerkannter Einwand erhebt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Sie bestimmt die Grundsätze der kommunalpolitischen Willensbildung in der Freien Wählergruppe.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB (§8)
- b) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§5)
- d) Beschluss über Satzungsänderungen (§12)
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschluss über die Auflösung der Freien Wählergruppe oder Verschmelzung mit einer anderen Wählergruppe (§14)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch mündliche Abstimmung (per Acclamation). Beantragen mindestens 10 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils einzeln in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder der jeweiligen Orts-Wählergruppen und Einzelmitglieder, die ihrer Beitragspflicht gemäß §5 der Satzung nachgekommen sind.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen eingehenden Bericht über die Entwicklung der Freien Wählergruppe und über die Tätigkeit der Fraktion zu geben. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufstellung der Kandidaten für den Wahlvorschlag der Freien Wählergruppe für die Wahl zur Verbandsgemeindevertretung

Die Kandidaten der Freien Wählergruppe werden durch eine Mitgliederversammlung nominiert. Für die Durchführung der Wahl sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes von Rheinland-Pfalz verbindlich.

Unter der Leitung des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer und zwei Beisitzer zur verantwortlichen Stimmauszählung (=Wahlausschuss).

Die Mitgliederversammlung wählt schriftlich und geheim die Bewerber für die Vorschlagsliste. Gewählt werden können nur Personen die anwesend sind oder im ernststen Verhinderungsfall ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben. Sie müssen ferner im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Nach Aufstellung des Wahlvorschlages benennt die Versammlung zwei Teilnehmer, welche die ordnungsgemäße Listenaufstellung unterschriftlich und eidesstattlich bestätigen.

Ferner wird ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bestimmt, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind.

§ 11

Mitgliedschaft im Kreisverband und im Landesverband

Der Verein Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seine Mitglieder in den Verein Freie Wählergruppe e.V. Kreisverband Südliche Weinstraße eintragen lassen.

Ebenso kann die Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler e.V. durch Mitgliederbeschluss auch Mitglied beim Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. werden, sodass letztendlich für die Mitglieder der örtlichen Wählergruppen eine durchgehende Mitgliedschaft besteht.

§ 12

Führung von Verhandlungen mit anderen politischen Gruppen

Zur Führung etwaiger Verhandlungen mit anderen kommunalpolitischen Gruppen ist als Verhandlungskommission ausschließlich der erweiterte Vorstand (§8) in seiner jeweiligen Zusammensetzung, bzw. eine Delegation, die von diesem Gremium bestimmt wurde, legitimiert. Über das Ergebnis von Verhandlungen ist jeweils kurzfristig (längstens innerhalb einer Woche) im Rahmen einer erweiterten Vorstandssitzung abzustimmen. Etwaige Vereinbarungen werden von dem Fraktionsvorsitzenden und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben. Bei Personengleichheit dann vom nächst folgenden Vorstandsmitglied.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Auflösung der Verschmelzung

Die Auflösung der Freien Wählergruppe oder ihre Verschmelzung mit einer anderen politischen Gruppe im Bereich der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das noch verbleibende Vermögen soll an die Orts-FWG'en anteilig ihrer gemeldeten Mitglieder verteilt werden

§ 15

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 06. Oktober 2020 durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V.“ beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig wird die vorherige Satzung vom 20.03.92 außer Kraft gesetzt.

Annweiler, den 06. Oktober 2020

Dr. Viktor Schulz
1. Vorsitzender

Mathias Geenen
2. Vorsitzender

Dirk Müller-Erdle
Schriftführer

Sonja Keßler
Rechnungsführerin

Zusatzprotokoll zur Satzung der

Freie Wählergruppe der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels e.V.

Auf Grund der Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 2019 sollen folgende Beschlüsse hier festgehalten werden und als Teil der Satzung gelten:

Nach §5 unserer Satzung legt die Mitgliederversammlung die Höhe des Jahresbeitrages fest. Dieser Beschluss soll in einem Zusatzprotokoll festgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung hat am 03. Dezember 2019 den Jahresbeitrag je Mitglied ab 01.01.20120 unverändert auf

7,00 Euro/Jahr

festgelegt bzw. bestätigt.

Das Girokonto der Freien Wählergruppe der Stadt Annweiler wird weiterhin bei der

Sparkasse Südliche Weinstraße in Annweiler geführt, mit der Bankverbindung

IBAN DE 02548500100010080463

Annweiler, 03.Dezember 2019

Dr. Viktor Schulz, 1. Vorsitzender